

17. Inwiefern ist der Kommissionär auch nach Anerkennung des Saldo aus dem zwischen ihm und dem Kommittenten bestehenden Kontokorrent zur Edition der sein Verhältnis zum dritten Kontrahenten betreffenden Papiere verpflichtet?

I. Civilsenat. Urth. v. 2. Mai 1888 i. S. B. (Bef.) w. B. (Kl.)
Rep. I. 83/88.

- I. Landgericht Hamburg.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Beklagte besorgte dem in Shanghai etablirten Kläger von 1876 bis 1884 Einkäufe von Waren und schickte demselben die eingekauften Waren mit Fakturen, in welchen Einkaufspreise, Kosten und Provision berechnet waren, zu.

In vorliegender Klage behauptet der Kläger, jetzt in Erfahrung gebracht zu haben, daß der Beklagte ihn im Laufe der Geschäftsverbindung dadurch wesentlich geschädigt habe, daß er auf die Kaufpreise der für ihn eingekauften Waren erhebliche Aufschläge gemacht und ihm in Rechnung gestellt habe, in manchen Fällen bis zu 20 Prozent. Nur durch Vorlage der Einkaufsrechnungen des Beklagten könne er vom Betrage dieser Übervorteilungen genaue Kenntnis erhalten. Er stellt daher den Antrag, den Beklagten zu verurtheilen, sämtliche Originalfacturen, welche er von den Lieferanten derjenigen Waren erhalten hat, über welche er dem Kläger nach der Anlage (Facturen des Beklagten) nach Shanghai Rechnung erteilt habe, vorzulegen.

Außer anderen bereits verworfenen Einreden macht der Beklagte geltend, in den halbjährlichen Abrechnungen sei eine Anerkennung seiner Forderung durch den Kläger enthalten. Die Originalfacturen seiner Verkäufer behauptet er nicht vorlegen zu können, „teils besitze er sie überhaupt nicht mehr, teils befänden sie sich in den Händen anderer Personen, da sie auch auf andere Verhältnisse Bezug hätten.“

Das den Beklagten nach dem Klagantrage verurteilende Berufungsurteil wurde auf dessen Revision aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Aus den Gründen:

... „Ohne Rechtsirrtum hat der Berufsrichter das Verhältnis zwischen den Parteien als Kommission aufgefaßt, und der Revisionskläger hat auch hiergegen keinen Angriff gerichtet.

Die beiden vorigen Richter fassen die Klage so auf, daß der Kläger als Kommittent vom Beklagten, seinem Kommissionär, Rechenschaftsablage über die für seine Rechnung abgeschlossenen Einkäufe durch Vorlegung der Originalfakturen fordere. Dazu sei dieser nach Art. 361 H.G.B. gesetzlich verpflichtet. Es sei diese Forderung aber auch durch die Anerkennung der halbjährlich erteilten Abrechnungen und des Schlussaldo nicht erloschen. Der erste Richter begründet dies nicht weiter, der zweite Richter geht von dem Satze aus, „eine Anerkennung sei zur Tilgung von Forderungsrechten nur in den Fällen geeignet, wo sie als Rechtsgeschäft gewollt war und zum Ausdruck gekommen ist; jede andere tatsächliche Anerkennung binde den Anerkennenden nicht, sie werde höchstens als ein Beweismoment gegen ihn je nach Umständen zu verwerten sein.“ Es wird nun weiter ausgeführt, die Gutbringung der Forderung des Käufers oder des Einkaufskommissionärs durch den Verkäufer oder Kommittenten enthalte zwar bis auf weiteres die Anerkennung derselben, beraube aber den Kommittenten nicht der Möglichkeit, nachträgliche Einwendungen, Ansprüche auf Redhibition oder Preisminderung und dergleichen mehr, wenn sonst deren Voraussetzungen begründet seien, zur Geltung zu bringen mit der Wirkung, daß im Falle des Durchbringens mit derselben ein entsprechender Betrag dem Gegenkontrahenten wieder zu belasten sein werde. Auch der Abschluß des Kontokorrents ändere nichts, denn die Anerkennung treffe nur das Kontokorrentverhältnis als solches, nicht das einzelne in demselben berücksichtigte Geschäft. Dies gelte auch vom Ansprüche auf Rechenschaftserteilung.

Diese Auffassung ist insofern richtig, als solche Einträge, welche von Anfang an nur als provisorische Gutschriften beziehentlich Belastungen gemeint waren (wie namentlich meistens die Einträge der Wechselvaluten), durch die Anerkennung des Saldo nicht alsbald zu definitiven Einträgen werden, und als dadurch die Geschäfte, aus welchen Posten eingetragen sind, nicht alsbald nach allen Richtungen hin definitiv reguliert werden. Allein unrichtig ist es, der Anerkennung des Saldo jede Bedeutung für diese Geschäfte abzusprechen. Es ist

vielmehr im einzelnen der Einfluß zu untersuchen, welchen die Anerkennung des Saldo auf jedes Geschäft ausübt.

Besteht zwischen Kommittent und Kommissionär ein Kontoforrentverhältnis und ist in dem vom Kommissionär dem Kommittenten am Schlusse der Kontoforrentperiode vorgelegten Auszuge der Betrag, welchen der Kommissionär aus der einzelnen Kommission zu zahlen oder zu empfangen hat (in einem oder in mehreren einzelnen Posten), eingetragen, so enthält die Anerkennung des Saldo durch den Kommittenten mit logischer Notwendigkeit die Anerkennung, daß der Kommissionär über die fragliche Kommission Rechenschaft gelegt habe, und daß das Resultat dieser Rechenschaftslegung nicht beanstandet worden sei oder nicht beanstandet werde.

Durch diese Anerkennung ist nun allerdings nicht jede Konsequenz aus dem Kommissionsverhältnisse beseitigt, denn dieses Verhältnis wirkt auch noch über die Rechenschaftslegung hinüber. Es kann kein Zweifel obwalten, daß der Kommittent, wenn er z. B. mit dem Dritten wegen des Kommissionsgutes in Streit kommt, vom Kommissionär die Vorlegung auf das Geschäft sich beziehender Papiere, insbesondere auch der Faktura des Dritten, verlangen kann. Es ist aber auch kein Grund ersichtlich, warum der Kommittent die Herausgabe nicht auch sollte verlangen können, um die Richtigkeit der Angaben des Kommissionärs diesem gegenüber zu prüfen.

Aber das Recht auf Edition der betreffenden Urkunden stellt sich verschieden dar, je nachdem dasselbe vor erfolgter Billigung des Saldo oder nach derselben ausgeübt wird. Vor der Billigung des Saldo beziehentlich vor der sonstigen Anertennung der Rechenschaftslegung hat der Kommissionär die Verpflichtung, alle auf das Kommissionsgeschäft bezüglichen Urkunden sorgfältig aufzubewahren, ja sogar gewisse derartige Urkunden, soweit sie zu einer ordnungsmäßigen Rechenschaftslegung erforderlich sind, sich zu verschaffen. Diese Verpflichtung wird durch die in der Anerkennung des Saldo liegende Anerkennung, daß bereits Rechenschaft gelegt sei, wenn auch nicht gänzlich beseitigt, so doch wesentlich modifiziert.

Ist Rechnung gelegt, so kann der Kommissionär nicht ohne weiteres verantwortlich gemacht werden, wenn er eine solche Urkunde sich nicht verschafft hat oder dieselbe nicht mehr besitzt. Es wird vielmehr einer besonderen Untersuchung bedürfen, ob sich der Kom-

missionär in dieser Beziehung doch einer, selbst unter Berücksichtigung des Umstandes, daß bereits Rechnung gelegt und die Vorlegung der betreffenden Urkunde nicht gefordert worden ist, immer ungerechtfertigten Nachlässigkeit schuldig gemacht habe, oder ob dies nicht der Fall und er darum dem Verlangen des Kommittenten gegenüber sich einfach mit dem Editionseide schützen kann.

Zur Entscheidung dieser Frage im vorliegenden Rechtsstreite ist kein genügendes Material geboten durch die Erklärung des Beklagten, „er sei zur Herausgabe der Urkunden nicht imstande, denn teils besitze er sie überhaupt nicht mehr, teils befänden sie sich in den Händen anderer Personen, da sie auch auf andere Verhältnisse Bezug hätten“. Statt dieser allgemeinen Äußerung hätte der Beklagte spezielle Erklärungen über die einzelnen Originalfacturen, welche ja vom Kläger durch Vorbringung der Kommissionsfacturen mit der erforderlichen Genauigkeit bezeichnet waren, abgeben müssen, und es war, wenn er dies nicht that, Sache des Richters, durch sein Fragerecht auf diese speziellen Angaben hinzuwirken. Die betreffende Frage in die Exekutionsinstanz zu verweisen, wie dies der Berufungsrichter wenigstens nach einer Richtung eventuell beabsichtigt, ist unzulässig. Es ist auch fraglich, ob bei der unbedingten Verurteilung zur Edition der Vollstreckungsrichter das Vorbringen der betreffenden Einreden zulassen würde.“